

bezw. Gebäudewerte sind mit 100 % der Friedenswerte, nur Waldungen mit 120 % anzusetzen.

Württembergische Gebäudeentschuldungssteuer. 0,6 % der Gebäudewerte, wie zur Grund- und Gebäudesteuer.

#### 8. (10.) August

Württembergische Gewerbesteuer. Entweder 0,40  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$  der Betriebseinnahmen für Juli abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen oder  $\frac{2}{10}$  der Einkommensteuer-Vorauszahlung für Juli.

#### 10. August

Badische Grund- und Gewerbesteuer. Für Gebäude einheitlich 0,47  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$  des Steuerwertes. Die Grund- und Gewerbesteuer staffelt sich nach deren Gesamtwert wie folgt: Bei einem Gesamtwert von: 10 000  $\mathcal{M}$  und weniger 0,35  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$ ; 10 000 bis 15 000  $\mathcal{M}$  0,40  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$ ; 15 000 bis 20 000  $\mathcal{M}$  0,45  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$ ; 20 000 bis 25 000  $\mathcal{M}$  0,47  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$ ; von mehr als 25 000  $\mathcal{M}$  0,49  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$ .

Bayerische Haussteuer. Jahressteuer 0,02  $\mathcal{M}$  für je 1  $\mathcal{M}$  des Jahresmietertrages, nach Abzug von 10 % für Sammelheizung und 3 % für Warmwasser-Versorgungsanlagen. Zu der Steuer tritt ein Zuschlag von 250 %. Von der Gesamtsumme ist  $\frac{1}{12}$  zahlbar, nebst den hinzutretenden Gemeinde-, Kreis- und Kirchenumlagen.

Thüringische Gewerbesteuer. Fester Betrag von 2  $\mathcal{M}$ , ferner  $\frac{1}{10}$  der für die Monate April bis Juni 1924 geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und  $\frac{1}{4}$  der für das vierte Vierteljahr 1923, also Januar bis März 1924, festgesetzten Gewerbesteuer 1923.

Thüringische Grund- und Mietsteuer. Erstere beträgt 0,15 v. T. des durch die Behörden festgesetzten Friedenswertes. Hierzu können die Gemeinden Zuschläge bis zu 100 % erheben. Die Mietsteuer wird nach einem bestimmten Prozentsatz der behördlich festgesetzten Miete erhoben.

#### 10. (17.) August

Umsatz- und Einkommensteuer. Abgabe der Voranmeldungen monatlicher Zahler für Juli. Umsatzsteuer. Vorläufig noch 2½ %. Einkommensteuer. Uhrmacher und Juweliere 1,2 % vom reinen Umsatz. Ausnahmen s. Steuer-Terminkalender für Juli (Nr. 26). Edelmetallwaren- und Uhren-Großhändler: 7,5 v. T. vom reinen Umsatz. Optiker 2 % vom reinen Umsatz.

Preußische Gewerbesteuer. 10 % der Einkommensteuer-Vorauszahlung für Juli, multipliziert mit dem von den Gemeinden festgesetzten Multiplikator.

Preußische Lohnsummensteuer. 1 v. T. der im Juli gezahlten Gehälter und Löhne, multipliziert mit den Zuschlägen der Gemeinden. In manchen Gemeinden ist die Frage der Schonfrist für diese Steuer noch nicht geklärt.

Preußische Kirchensteuer. Der von den einzelnen Synodalausschüssen festgelegte Prozentsatz der Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Bayerische Gewerbesteuer.  $\frac{2}{10}$  der Einkommensteuer-Vorauszahlung zuzüglich eines Staatszuschla-

ges von 100 %. Ferner treten noch hinzu die auf die  $\frac{2}{10}$  zu berechnenden Gemeinde-, Kreis- und Kirchenumlagen.

Bayerische Lohnsummensteuer. 2 % der im Juli gezahlten Gehälter und Löhne (Bruttosumme).

#### 15. August

Lohnsteuer. Ablieferung der in der Zeit vom 1. bis 10. August einbehaltenen Lohnsteuerbeträge, sofern der Gesamtbetrag 12  $\mathcal{M}$  übersteigt. Kleben von Steuermarken unter allen Umständen.

#### 15. (22.) August

Einkommensteuer-Vorauszahlung der Landwirte für Juli/September 1924. Für je 1000  $\mathcal{M}$  des bei der Vermögensteuer-Veranlagung festgesetzten Wertes der selbstbewirtschafteten Landwirtschaft 1  $\mathcal{M}$ . Ist eine Veranlagung zur Vermögensteuer noch nicht erfolgt, so gilt als Wert der für die Landabgabe im Jahre 1923 ermittelte Wert. Pächter können sich von dem zu zahlenden Betrage  $\frac{1}{10}$  der im letzten Vierteljahr entrichteten Pacht kürzen.

Vermögensteuer 1924. Drittes Viertel der Vermögensteuer 1924. Meist sind bis dahin schon Veranlagungen zugestellt, aus denen der zu zahlende Betrag zu ersehen ist.

Preußische Grundvermögensteuer. Staatliche Steuer 4 % des Friedenswertes. Dazu die von den Gemeinden festgesetzten Zuschläge.

Preußische Hauszinssteuer. Das Fünffache der staatlichen Grundvermögensteuer.

#### 15. (31.) August

Sächsische Gewerbesteuer. Jahressteuer 1 % des in der Vermögensteuer-Erklärung pro 31. Dezember 1923 angegebenen gewerblichen Vermögens, sowie ein fester Betrag von 30  $\mathcal{M}$  für jeden Betrieb. Von der Gesamtsumme jetzt  $\frac{1}{4}$ . Ferner wieder 50 % der am 15. August gezahlten Lohnsteuer.

#### 25. August

Lohnsteuer. Abführung der in der Zeit vom 11. bis 20. August 1924 einbehaltenen Beträge, sofern der Gesamtbetrag 12  $\mathcal{M}$  übersteigt. Kleben der Steuermarken.

#### 25. (31.) August

Sächsische Gewerbesteuer. 50 % der am 25. August 1924 abgelieferten Lohnsteuer.

\*

Schlußbemerkungen. Alle Steuern sind an die Gemeinde- bzw. städtischen Steuerkassen abzuführen. Ausgenommen sind: die Lohnsteuer, die an die zuständige Finanzkasse, die Umsatz- und Luxussteuer, die an die Finanzkasse für Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die teilweise an die Finanzkasse, und die Vermögensteuer, die an die Finanzkasse abzuführen ist. Die Verzugszuschläge betragen für Reichssteuern nicht mehr 5 %, sondern nur noch 2 % für jeden auf den Fälligkeitstag folgenden angefangenen halben Monat. Bemerkt wird noch, daß, da der 17. August ein Sonntag ist, die Zahlungen, die bei der Umsatz-, Einkommensteuer usw. erst am 18. August eingehen, noch als rechtzeitig gezahlt gelten.

## Gehilfen- und Meisterprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe

In richtiger Erkenntnis dessen, was uns in Deutschland allein wieder zu einem Aufstieg verhelfen kann, haben sich weite Kreise unseres Gewerbes ernsthaft mit der Hebung der fachlichen Tätigkeit beschäftigt. Nicht nur in der Fachpresse sind diese Dinge behandelt worden, sondern auch zahlreiche Innungs- und Unterverbandsversammlungen haben sie erörtert, und auf der Reichstagung ist die Frage der Gehilfen- und Meisterprüfungsordnung

zur Beschlußfassung gestellt. Einzelne Unterverbände sind mit Beschlüssen bereits vorangegangen. Anscheinend ist man sich nicht immer darüber klar gewesen, daß alle diese Beschlüsse nur Vorschläge darstellen, die denjenigen Stellen, die gesetzlich für die Regelung zuständig sind, zur Annahme unterbreitet werden können. So ist z. B. für den Erlaß der Gehilfenprüfungsordnung die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer